

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Haag i. OB

Vom 05. Januar 2026

Der Markt Haag i. OB erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024- 1 -1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. 7.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Haag i. OB erhebt der Markt Haag i. OB Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührentschuldner

- 1) Gebührentschuldner ist, wer die Gemeindebücherei nutzt (Entleiher) oder sonstige Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- 2) Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als Gesamtschuldner der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter Gebührentschuldner.

§ 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Gemeindebücherei ist gebührenfrei.
 - 2) Für die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei werden Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Leserausweises in folgender Höhe erhoben:
 - Jahresgebühr Erwachsene 15,00 €
incl. Nutzung der Onleihe „Leo Süd“
 - Jahresgebühr ermäßigt 8,00 €
für Schüler und Schülerinnen,
Auszubildende und Studierende
ab 18 J. – 25 J. (einschl.),
Schwerbehinderte,
Rentner und Rentnerinnen,
Inhaber einer Ehrenamtskarte,
Bezieher / Bezieherinnen von
Leistungen nach SGB II und XII
(bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) ·
Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Erstausleihe an berechnet.
 - 3) Minderjährige sind von der Gebühr nach § 3 Abs. 2 befreit.
 - 4) Ersatzausstellung eines Leserausweises 2,50 €
Die Gültigkeitsdauer ändert sich nicht.
 - 5) Zusätzlich werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
Fernleihe je gelieferten Titel 3,00 €
Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Gemeindebücherei von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller/die Bestellerin.
Die durch die Leihverkehrsbestellung veranlassten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abgeholt werden.
 - 6) Die vorstehenden und folgenden Gebühren verstehen sich ggf. incl. Umsatzsteuer.

§ 4 Schadensersatz

Die Höhe des Schadensersatzes bei Verlust oder Beschädigung von Büchern oder Medien wird

- bei Beschädigung in Höhe der Reparaturkosten
- bei Verlust in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zzgl. von Einarbeitungskosten je Buch/Medium in Höhe von 2,50 €

festgesetzt.

§ 5 Säumnis- und Mahngebühren

| | | |
|----|---|--------|
| 1) | Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist pro Öffnungstag der Gemeindebücherei und pro Medieneinheit | 0,25 € |
| 2) | Schriftliche Gebührenerinnerung zusätzlich zu den Säumnisgebühren | 2,00 € |
| 3) | Rechnungsstellung von Gebühren oder Medien zusätzlich | 5,00 € |

Aus dem anschließenden Verwaltungs- und ggf. Vollstreckungsverfahren entstehen weitere zusätzliche Kosten.

§ 6 Auslagen

Bei der Benutzung der Gemeindebücherei entstehen neben den Gebühren folgende Auslagen:

| | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Kopien, Ausdruck | |
| a. | pro Seite | 0,20 € |
| b. | pro doppelseitigem Ausdruck | 0,30 € |
| 2. | Weitere Kosten (z.B. für Taschen u.a.) | nach Aushang |

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 entstehen zum Zeitpunkt der Ausleihe oder Vormerkung von Medien.
Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 4 entstehen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Leserausweises.
Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 5 und Abs. 6 entstehen mit

Bereitstellung der Medien.

Die Auslagen nach § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung.

- 2) Die Säumnisgebühren gemäß § 5 entstehen mit dem Beginn des Öffnungstages der Gemeindebücherei, welcher auf den Ablauf der Leihfrist folgt. Die Gebühr für die Gebührenerinnerung entsteht mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Erinnerung.
- 3) Die Gebühren nach § 4 sowie alle sonstigen Kosten nach § 5 der Büchereisatzung entstehen mit der Inrechnungstellung bzw. Zurückweisung des betreffenden Mediums.
- 4) Die Gebühren und Auslagen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haag i. OB, den 05.01.2026

Markt Haag i. OB



Schätz

1. Bürgermeisterin